

Politische Gemeinde Hombrechtikon

Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzende Betreuung und den Musikschulunterricht (AB BVO)

vom 19.06.2024

INHALT

I. LEISTUNGSVEREINBARUNGEN UND ANERKENNUNGEN 3

Art. 1	Voraussetzungen für Leistungsvereinbarungen mit familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen	3
Art. 2	Voraussetzungen für Leistungsvereinbarungen mit Musikschulen	3
Art. 3	Inhalt Leistungsvereinbarungen	3
Art. 4	Anerkennung von Betreuungseinrichtungen	4
Art. 5	Verfahren	4

II. BEITRÄGE UND TARIFE 4

Art. 6	Vermögen, massgebendes Einkommen und Haushaltsgrosse	4
Art. 7	Maximal subventionierte Tarife der Betreuungseinrichtungen	5
Art. 8	Beiträge der Gemeinde für die familien- und schulergänzende Betreuung und den Musikschulunterricht	6
Art. 9	Mindestanteile der Eltern bei der schulergänzenden Betreuung	6

III. GESUCHSTELLUNG UND VOLLZUG 7

Art. 10	Unterlagen	7
Art. 11	Beitragsgesuch und Rechtsschutz	7
Art. 12	Mitwirkung der Eltern	7
Art. 13	Weitere Pflichten der Eltern	8
Art. 14	Auszahlung der Beiträge	8

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNG 8

Art. 15	Vollzug	8
Art. 16	Inkrafttreten	8

Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 21. April 2021 erlässt die Gemeindeversammlung die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzende Betreuung und den Musikschul-unterricht (BVO):

I. LEISTUNGSVEREINBARUNGEN UND ANERKENNUNGEN

Art. 1 Voraussetzungen für Leistungsvereinbarungen mit familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen

¹ Die Gemeinde kann mit familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliessen, sofern die Betreuungseinrichtungen geeignet sind, einen Beitrag zu einem bedarfsgerechten familien- und/oder schulergänzenden Betreuungsangebot gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) bzw. Volksschulgesetz (VSG) des Kantons Zürich zu leisten.

² Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere:

- a) Gültige Betriebsbewilligung
- b) Wirtschaftliche Betriebsführung
- c) Deutsch als Hauptsprache

³ Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung.

Art. 2 Voraussetzungen für Leistungsvereinbarungen mit Musikschulen

¹ Die Gemeinde kann mit Musikschulen Leistungsvereinbarungen abschliessen, die geeignet sind, mit ihrem Angebot den Musikunterricht an der Volksschule zu ergänzen.

² Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere:

- a) Abdeckung des musikalischen Mindestangebots und Zugang zu Förderangeboten gemäss den Festlegungen der zuständigen kantonalen Direktion,
- b) Nachweis, dass die Elternbeiträge mindestens 40% betragen und 50% der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen.

³ Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung.

Art. 3 Inhalt Leistungsvereinbarungen

Mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Betreuungseinrichtung bzw. der Musikschule wird geregelt,

- a) welche Dienstleistungen die Betreuungseinrichtung bzw. die Musikschule anbieten muss,

- b) welche Bedingungen von der Betreuungseinrichtung bzw. der Musikschule bei der Leistungserbringung einzuhalten sind,
- c) welche Betreuungsleistungen der Betreuungseinrichtung die Gemeinde subventioniert und wie hoch die maximal subventionsberechtigten Betreuungstarife sind bzw. wie die Subventionierung des Musikschulunterrichts erfolgt und wie die Einhaltung der kantonalen Vorgaben zur Preisbildung kontrolliert wird,
- d) wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen,
- e) welche administrativen Dienstleistungen von der Betreuungseinrichtung bzw. der Musikschule zugunsten der Gemeinde erledigt werden und wie diese abgegolten werden,
- f) welche administrativen Dienstleistungen von der Gemeinde zugunsten der Betreuungseinrichtung bzw. der Musikschule erledigt werden und wie diese abgegolten werden.

Art. 4 Anerkennung von Betreuungseinrichtungen

¹ Wird ein Kind beitragsberechtigter Eltern in einer Betreuungseinrichtung betreut, mit der die Gemeinde keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, kann der Betreuungsvertrag mit dieser Einrichtung oder diese Einrichtung selbst als Grundlage für die Gewährung von Gemeindebeiträgen anerkannt werden, wenn die Einrichtung die Kriterien gemäss Art. 1 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen erfüllt.

² Tagesfamilienverträge werden anerkannt, wenn die Tagesfamilien einer durch den Gemeinderat anerkannten Organisation angeschlossen sind.

Art. 5 Verfahren

¹ Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Betreuungseinrichtungen bzw. mit Musikschulen, die Anerkennungen von Betreuungseinrichtungen oder die Anerkennung von Betreuungsverträgen bzw. Tagesfamilienverträgen für die familien- und schulergänzende Betreuung entscheidet der Gemeinderat.

² Entscheide können innert 30 Tagen beim Bezirksrat angefochten werden.

II. BEITRÄGE UND TARIFE

Art. 6 Vermögen, massgebendes Einkommen und Haushaltsgrösse

¹ Das steuerbare Vermögen, das die Grenze für die Beitragsberechtigung gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 BVO bildet, ist Ziffer 35 der Steuererklärungen zu entnehmen.

² Massgebend für die Berechnung ist die Veranlagung bzw. die Steuererklärung des Vorjahres. Liegt diese nicht vor, sind die entsprechenden Unterlagen wie bei der Steuererklärung beizulegen.

³ Die Anzahl Personen die gemäss Art. 7 BVO im gleichen Haushalt leben, ergibt sich aus dem Einwohnerregister.

Art. 7 Maximal subventionierte Tarife der Betreuungseinrichtungen

¹ Ohne abweichende Regelungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 1 dieser Ausführungsbestimmungen werden Betreuungsleistungen gestützt auf Art. 3 ff. BVO bis zu den folgenden Tarifhöhen subventioniert:

Für Babys bis 18 Monate:

- Ganztagesplatz:	CHF 145
- Halbtagesplatz mit Mittagessen:	CHF 97
- Halbtagesplatz ohne Mittagessen:	CHF 80
- Stundenweise Betreuung:	CHF 13

Für Kinder im Vorschulalter ab 18 Monate:

- Ganztagesplatz:	CHF 130
- Halbtagesplatz mit Mittagessen:	CHF 90
- Halbtagesplatz ohne Mittagessen:	CHF 75
- Stundenweise Betreuung:	CHF 12.50

Für Kinder im Schulalter:

Die maximal subventionierten Tarife für schulergänzende Angebote entsprechen den Ansätzen des Gebührentarifs der Gemeinde Hombrechtikon.

² Der Gemeinderat kann die maximal subventionierten Tarife gemäss Art. 7 Abs. 1 der AB zur BVO der Teuerung anpassen.

³ An Betreuungsleistungen über Nacht und am Wochenende werden Beiträge nur entrichtet, wenn die Betreuungsleistungen nachweislich durch die Erwerbstätigkeit der Eltern bedingt sind.

Art. 8 Beiträge der Gemeinde für die familien- und schulergänzende Betreuung und den Musikschulunterricht

¹ Gestützt auf Art. 5 ff. BVO gewährt die Gemeinde den Eltern die nachfolgenden Beiträge an die Betreuungskosten bzw. den Musikschulunterricht (prozentuale Subventionen):

Massgebendes Einkommen	Haushaltsgrösse				
	2	3	4	5	6+
-45'000	75%	75%	75%	75%	75%
45'001-50'000	70%	75%	75%	75%	75%
50'001-55'000	60%	70%	75%	75%	75%
55'001-60'000	50%	60%	70%	75%	75%
60'001-65'000	45%	55%	60%	70%	75%
65'001-70'000	40%	45%	55%	65%	70%
70'001-75'000	35%	40%	50%	60%	65%
75'001-80'000	30%	35%	45%	55%	60%
80'001-85'000	25%	30%	40%	50%	55%
85'001-90'000	20%	25%	35%	45%	50%
90'001-95'000	15%	20%	30%	40%	45%
95'001-100'000	10%	15%	25%	35%	40%
100'001-105'000	5%	10%	20%	30%	35%
105'001-110'000	0%	5%	10%	20%	25%
110'001-115'000	0%	0%	5%	10%	15%
115'001-120'000	0%	0%	0%	5%	10%
120'001-125'000	0%	0%	0%	0%	5%
125'001-130'000	0%	0%	0%	0%	0%

² Der Gemeinderat kann das massgebende Einkommen gemäss Art. 8 Abs. 1 der AB zur BVO der Teuerung anpassen.

Art. 9 Mindestanteile der Eltern bei der schulergänzenden Betreuung

¹ Gestützt auf Art. 9 BVO haben die Eltern unabhängig von der Beitragshöhe folgende Mindestanteile pro Kind und Betreuungsleistung zu bezahlen. Vorbehalten bleiben Härtefälle nach Art. 8 BVO.

Für Kinder im Schulalter:

- Frühbetreuung (vor Schulbeginn) CHF 10
- Mittagsbetreuung CHF 17
- Ferienbetreuung CHF 90

² Der Gemeinderat kann die Mindestanteile der Eltern gemäss Art. 9 Abs. 1 der AB zur BVO der Teuerung anpassen.

III. GESUCHSTELLUNG UND VOLLZUG

Art. 10 Unterlagen

- ¹ Die Beitragshöhe wird gestützt auf der definitiven Steuerveranlagung berechnet.
- ² Widerspiegeln die Daten aus der definitiven Steuerveranlagung die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht korrekt, sind diese Verhältnisse zu belegen, insbesondere durch das Einreichen von
 - a) aktuellen Lohnabrechnungen, Alimenten-, Renten-, Stipendienverfügungen etc.
 - b) aktueller Betriebsbuchhaltung (bei Selbständigerwerbenden)
 - c) Bescheinigungen über gerichtlich festgelegte Alimente oder Unterhaltsbeiträge.
- ³ Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, müssen eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einreichen.
- ⁴ Wenn wegen Zuzugs nach Hombrechtikon keine Steuerdaten vorliegen, haben die Eltern Kopien der aktuellen Steuererklärung sowie der letzten Veranlagungsverfügung der früheren Wohngemeinde einzureichen.
- ⁵ Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufgrund von Trennung und Scheidung noch nicht abschliessend geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen sowie eine Kopie der Trennungsvereinbarung einzureichen.

Art. 11 Beitragsgesuch und Rechtsschutz

- ¹ Eltern, die Beiträge gemäss BVO und diesen Ausführungsbestimmungen beanspruchen möchten, reichen bei der zuständigen Stelle ein Beitragsgesuch ein. Die für das Gesuch zuständige Abteilungsleitung prüft das Gesuch und entscheidet über die Gewährung und die Höhe der Beiträge. Der Datenschutz wird sichergestellt. Gegen Beitragsentscheide kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat eine Neubeurteilung verlangt werden.
- ² Ob ein Härtefall gemäss Art. 8 BVO vorliegt, entscheidet die entsprechende Abteilungsleitung. Gegen Beitragsentscheide kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat Neubeurteilung verlangt werden.

Art. 12 Mitwirkung der Eltern

- ¹ Wer Antrag auf Ausrichtung von Beiträgen stellt, hat die notwendigen Unterlagen offenzulegen und seine Einwilligung zur Einsicht in die Steuerunterlagen zu geben. Diese Einwilligung zur Einsicht behält ihre Gültigkeit bis zum Wegfall der Beitragsberechtigung gemäss Art. 1 und 5 ff. BVO.

Die zuständige Abteilungsleitung kann jederzeit zur Prüfung der gemachten Angaben Einsicht in die Steuerunterlagen nehmen. Sie kann zudem von den Beitragsberechtigten weitere Unterlagen einfordern, die sie zur Prüfung der Beitragsberechtigung und der Höhe der Beiträge benötigen.

Art. 13 Weitere Pflichten der Eltern

Wird die Betreuung oder der Musikschulunterricht nicht zum vereinbarten Zeitpunkt angetreten oder werden diese Dienstleistungen wiederholt über eine längere Zeit nicht genutzt, werden keine Beiträge ausbezahlt. Ausgenommen sind Fälle, in denen Krankheit oder Unfall den Besuch verunmöglichen. Das Vorliegen von Krankheit oder Unfall ist mittels schriftlichem Arztzeugnis zu belegen.

Art. 14 Auszahlung der Beiträge

¹ Die Auszahlung der Beiträge erfolgt bei Eltern, welche ihre Kinder in einer gemeindeeigenen Betreuungseinrichtung oder einer Einrichtung betreuen lassen oder deren Kinder den Musikunterricht in einer Musikschule besuchen, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, über die Einrichtung bzw. die Musikschule.

² Eltern, die ihre Kinder in einer Betreuungseinrichtung oder Musikschule ohne Leistungsvereinbarung oder bei einer Tagesfamilie betreuen lassen, welche die Gemeinde anerkannt hat, werden die Beiträge nur gegen Vorweisen der Rechnung inkl. Zahlungsnachweis ausbezahlt. Die bezahlten Rechnungen sind jeweils bis 6 Monate ab Rechnungsdatum bei der zuständigen Abteilung einzureichen. Bei Säumnis können die Beiträge nicht mehr eingefordert werden.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 15 Vollzug

Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieser Ausführungsbestimmungen zu der Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzende Betreuung und den Musikschulunterricht verantwortlich.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit der Beitragsverordnung am 1. August 2024 in Kraft, sofern während der Rekursfrist nach der Publikation keine Rechtsmittel gegen diese Erlasse ergriffen werden.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die Art. 53 Abs. 2 und 3 und Art. 56 der Ge-bührenverordnung sowie die Art. 48ff. und Art. 49ff. (exklusiv 49.6 und 49.8) des Gebührentarifs aufgehoben.

Die Ausführungsbestimmungen der Beitragsverordnung der Gemeinde Hombrechtikon über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung und den Musikschulunterricht wurden von der Gemeindeversammlung am 19. Juni 2024 beschlossen.

Gemeinderat Hombrechtikon

Rainer Odermatt
Gemeindepräsident

Arbnora Tafa
Gemeindeschreiberin